Satzung

der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der am 13.05.1924 in Zwackau gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Zwackau.
- 3. Die Vereinsfarbe ist Grün/Weiß. Der Verein führt eine Vereinsfahne.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung der Sportarten Fußball und Kegeln sowie allgemeiner Freizeitsport.
- 2. Der Verein sieht seine Aufgaben in:
 - der allseitigen Entwicklung des Breitensports,
 - der Entwicklung und Förderung von Sportarten, die im Territorium Tradition haben und den Interessen der Bevölkerung Rechnung tragen,
 - der qualitativen und quantitativen Fortführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - der engen Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und anderen Vereinen bei allen Belangen des Sports.
- 3. Die Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. pflegt die allseitige Kameradschaft und das gesellige Leben unter den Mitgliedern und versteht sich als sportlich-kulturelles Betätigungsfeld in den Gemeinden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden, die die Ziele anerkennen und bei der Verwirklichung dieser Aufgaben aktiv mitwirken möchten.
- 2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag notwendig. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.
- 3. Der Vorstand bzw. 10 % der Mitglieder können Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern unterbreiten. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- 6. Der Ausschluss ist durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich und muss mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Zwischen Ausschluss durch den Vorstand und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss muss begründet werden. Gründe sind u.a.:

- Satzungsverstöße
- Zahlungsrückstände der Mitgliedsbeiträge von mindestens einem Jahr
- unsportliches Verhalten
- Verstoß gegen die Interessen des Vereines
- 7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und unvererblich.

§ 4 Beiträge

- 1. Jedes Mitglied zahlt Beiträge. Es werden Monatsbeiträge und ein Eintrittsgeld in Höhe von einem Monatsbeitrag erhoben.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich satzungsgemäß zu verhalten.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv in der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. zu betätigen.
- 3. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das passive und aktive Wahlrecht im Verein.
- 4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- 5. Nichtstimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - § 6 Struktur der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V.
- Die Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. besteht aus den Abteilungen Fußball und Kegeln.
 Weitere Abteilungen können gebildet werden.
 Die Abteilungen können selbständig Abteilungsleiter wählen.
- 2. Organe der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V.
- 2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.
 Die Einladung hat die Tagesordnung zu beinhalten.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist fristgemäß einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. es erfordert.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Revisionskommission
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
 - c) Festsetzung der Beiträge und Richtlinie über die Finanzen der Turnund Sportgemeinschaft Zwackau e.V.
 - d) Für die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Bestätigung des Vorstandsbeschlusses zum Ausschluss von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8. Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen in dem u.a.
 - Ort, Tag
 - Versammlungsleiter, Schriftführer
 - Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung über satzungsgemäße Einberufung
 - Tagesordnung

- Beschlüsse und Satzungsänderungen

festzuhalten sind.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, höchstens sieben Mitgliedern.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ohne vorgegebene Position gewählt, die Gewählten bestimmen nach der Wahl in einer konstituierten Sitzung einen Vorsitzenden, Stellvertreter, Kassierer und Schriftführer.
- 3. Die Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. wird im Rechtsverkehr entsprechend des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis, wobei der Stellvertreter hiervon nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden Gebrauch machen soll.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6. Die Abteilungsleiter sind beratende Mitglieder des Vorstandes und haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Finanzen

- 1. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse der Gemeinden, Kreis, Land, Bund
 - Fördermittel
 - Zuschüsse durch Sponsoren

- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

- 1. Über die Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. entscheidet eine hierfür fristgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft Zwackau e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gemeinden Rosendorf und Pillingsdorf bzw. deren Rechtsnachfolger.

Das Vermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, der Förderung des Sports zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2009 angenommen.
- 2. Wirksamkeit im Rechtssinne entfaltet die Satzung erst ab Eintragung im Vereinsregister.

Zwackau, den 24.04.2009	
Erster Vorsitzender	